

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

## Gemeinde Loddin - Gemeindevertretung Loddin

Beschlussvorlage-Nr:  
GVLo-0348/20

Beschlusstitel:

Beratung und Entscheidung über die Zustimmung zur Fällung einer Sommerlinde (Baum Nr. 8) im Zusammenhang mit der Errichtung der Ferienhäuser Nr. 3 und 4 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Hubertus Ferienparkresidenz" der Gemeinde Loddin

Amt / Bearbeiter  
FD Bau / Pfitzmann

Datum:  
21.07.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.08.2020	Gemeindevertretung Loddin	Entscheidung

### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin beschließt, der Fällung einer Sommerlinde (Baum Nr. 8) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hubertus Ferienparkresidenz“ der Gemeinde Loddin zuzustimmen.

### Sachverhalt:

Die Christburk Grundbesitz GmbH hat eine Baugenehmigung für die Errichtung der Ferienhäuser 3 und 4 mit Auflagen erhalten.

Eine Auflage aus dem Naturschutz ist die Zustimmung der Gemeinde Loddin zur Fällung einer Sommerlinde (Baum Nr. 8), die im beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist.

Als Ersatz sind 3 einheimische Laubbäume zu pflanzen. Im Lageplan dargestellt sind Pflanzstandorte für 3 Winterlinden.

Da die untere Naturschutzbehörde der Fällung mit den zuvor genannten Auflagen zugestimmt hat und die Ersatzpflanzungen auch im Plangebiet erfolgen, wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Loddin	9						

ign waren GbR · Lloydstraße 3 · 17192 Waren (Müritz)

Gemeinde Loddin  
über Amt Usedom Süd  
Markt 7  
17406 Usedom

*B-Plan!*

STÄDTEBAU  
TIEFBAU & STRASSENBAU  
ARCHITEKTUR & HOCHBAU  
FACHPLANUNG

LVB	AV	BM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	14. Juli 2020		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zdA		

*15.07.2020*

*Co. 30a*

info@ign-waren.de  
www.ign-waren.de

2017-463  
mel/wi

13.07.2020

CHRISTBURK Grundbesitz GmbH, Wackenbergsstraße 93, 13156 Berlin-Pankow  
Hubertus Ferienparkresidenz,  
**Ferienhaus Nr. 3 und 4 mit jeweils 9 Ferienwohnungen und Tiefgarage**  
Christburkstraße 3 und 4, 17459 Loddin OT Kölpinsee

**hier: Antrag auf Zustimmung zur Fällung für die Sommerlinde (Baum-Nr. 8)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Baugenehmigung 00101-20-10 wird zur Fällung der Linde (Baum Nr. 8) bei den naturschutzrechtlichen Auflagen unter Punkt 10. a) eine Zustimmung der Gemeinde gefordert, die der Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben ist. Daher bitten wir darum, dies in die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung aufzunehmen und uns eine schriftliche Antwort zukommen zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ign waren GbR

Anlagen  
Baugenehmigung  
Freianlagenkonzept



# FREIANLAGENKONZEPT -

ign+architekten  
ingenieure

AUSGLEICHSPFLANZUNG ENTSPRECHEND DES BAUMSCHUTZKOMPENSATIONSERLASSES M-V

## Hubertuspark Ferienparkresidenz Locklin



Ersatzpflanzung 3 Winterlinden  
in Verjüngung bzw als Abschluss  
der Allee, halbkreisförmig um den  
Spielplatz

Tilia cordata, Hochstamm,  
Kronenansatz 2,2 m,  
16-18 cm STU,  
3 x verpflanzt,  
Befestigung mittels Dreibeck

die Befreiung nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V und § 67 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) von den Verboten des gesetzlichen Alleenschutzes

Die Zustimmung zur Befreiung von den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Ziffer 3 des Textteils B der Satzung zum Bebauungsplan.

#### **10. Naturschutzrechtliche Auflagen:**

- a) Die Befreiung nach § 19 NatSchAG MV zur Fällung für die Linde (Baum-Nr. 8) gilt nur mit abschließend bestätigter Zustimmung der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung erteilt. Die Zustimmung ist der Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. (A)
- b) Für die Linde ist durch Sie eine Ausgleichpflanzung von 3 einheimischen Laubbäumen, als Hochstamm, Kronenansatz 2,2 m, 16-18 cm Stammumfang (gemessen in 1,0 m Höhe), 3-mal verpflanzt, Pflanzgrube mindestens 1x1x1 m, Befestigung mittels Dreiboock, vor Inbetriebnahme der Ferienhausanlage vorzunehmen. (A)
- c) Für Ersatzpflanzungen dürfen nur Gehölze mit gebietseigener Herkunft verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben. (A)
- d) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Behörde anzuzeigen. (A)
- e) Sollte die Fällung außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit (§ 39 Abs. 5) Ziff.2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 – (1. Oktober bis 28. Februar) vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrolle auszuschließen und bei der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. (A)
- f) Werden trotzdem bei Baumpflegemaßnahmen bzw. Fällungen an den bearbeiteten Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermaussommerquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den betreffenden Bäumen zu unterbrechen und umgehend die untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu informieren, die dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Ausnahme, festlegt. (A)
- g) Baumhöhlungen sind unabhängig vom Fällzeitpunkt unmittelbar vor Fällung, auf Besatz geschützter Tierarten (Käfer, Fledermäuse) durch dafür geeignete Personen zu kontrollieren und die Arbeiten bei positiver Feststellung sofort einzustellen. (A)
- h) Baumstämme mit Höhlungen sind grundsätzlich außerhalb der Höhlung zu durchtrennen, um Verletzungen an Tieren sowie Zerstörungen möglicher Habitate auszuschließen. (A)
- i) Die Zufahrt zur Tiefgarage hat sich nach den Standorten der verbliebenen vorhandenen Alleebäume zu richten und darf im Wurzelbereich der Bäume nur mit Materialien befestigt werden, die einen Abflussbeiwert kleiner als 0,5 besitzen, andere Bodenversiegelungen sowie Abgrabungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Als Wurzelbereich gilt der Bereich unter der Krone der Bäume zuzüglich 1,5 Meter in alle Richtungen. Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der DIN 18920 zum "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten. (A)
- j) Der vorhandene Baumbestand ist während der Bauphase entsprechend RAS-LP 4 zu sichern. Auf die Ausführungen der Gutachterin Frau Köpnick vom 20.09.2019 wird hingewiesen. (A)
- k) Für die Befreiung vom Anpflanzgebot für die nicht zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind entsprechend der Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Abweichung